



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0650/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 02.07.2025 online einen Artikel mit dem Titel „Geschlagen, gewürgt, auf Partnerin geschossen: 78-jähriger [Ortsname] wegen Totschlags vor Gericht“. Nach Auseinandersetzungen in den Wochen zuvor sei es im gemeinsamen Bett zu Streit gekommen, der in körperliche Gewalt seitens des Angeklagten gemündet sei. Der Tatverdächtige habe dann das Opfer mit einem Schreckschussrevolver, geladen mit Reizgaspatronen, bedroht und schließlich das ganze Magazin auf die Frau abgeschossen. Bei mindestens einem Schuss habe er die Waffe an den Kopf des Opfers gehalten. Danach habe er die Waffe als Schlagwerkzeug benutzt. Als seine Partnerin schon handlungsunfähig gewesen sei, habe er aus seiner Werkstatt einen massiven Gummihammer geholt und auf sie eingeschlagen. Schließlich habe er, um ihren Tod endgültig sicherzustellen, seine Partnerin mit einem Bademantelgürtel gewürgt. Der mutmaßliche Täter habe die Tat begangen, weil er das Gefühl des Kontrollverlustes loswerden und seinen empfundenen Besitzanspruch sichern wollte, heißt es. Die Frau habe in den Wochen zuvor mehr Freiheiten eingefordert.

II. Die Beschwerdeführerin ist die Tochter der getöteten Frau. Sie macht Verstöße gegen die Präambel sowie gegen die Ziffern 1, 8 und 11, insbesondere die Richtlinien 11.1 und 11.2 geltend. In der Vergangenheit habe dieselbe Zeitung bereits die Straße, in der ihre Mutter wohnte, veröffentlicht. Die Mutter habe in einem kleinen Dorf, in dem nahezu jeder mit jedem über irgendeine Ecke bekannt sei, gelebt. Der Artikel sei der meistgelesene Artikel in diesem Ort, in dem ihr Bruder nach wie vor wohne.

Den Lesern sei daher bekannt, um wen es sich bei der Berichterstattung handle. Eine Abwägung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes ihrer Mutter oder der Interessen von Angehörigen habe keinesfalls stattgefunden, schreibt die Beschwerdeführerin. Vielmehr beschränke sich der Artikel auf eine sensationelle Darstellung des Gewaltexzesses, in dem ihre Mutter durch die übermäßige Verwendung des Wortes „Opfer“ (neun Mal in acht Sätzen) objektiviert und in ihrer Ehre herabgewürdigt werde. Weiter werde die Intimsphäre ihrer Mutter („Liebesbeziehung, welche als Affäre begonnen hatte“) grundlos in die Öffentlichkeit getragen. Eine konstruktive Berichterstattung, etwa die Darstellung der juristischen Einordnung eines Femizids oder überhaupt das Wort „Femizid“, fehle vollkommen. Vielmehr denke der/die Autor/in in geschlechtsspezifischen Stereotypen und lasse den Täter so in „seine“ Werkstatt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss befindet, dass die Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex steht. So erkennt er nicht, dass die getötete Frau oder ihre Angehörigen durch den Artikel über ihren engeren Kreis hinaus identifizierbar würden – dafür reichen die genannten Details nicht aus. Die Nennung des Straßennamens kann der Presserat dabei nicht in Betracht ziehen, weil sie nicht im angezeigten Artikel erfolgte. Auch eine Sensationsberichterstattung sieht der Ausschuss nicht. Die Zeitung hält sich an eine nüchterne Wiedergabe des Tathergangs und weiteren die Tat betreffenden Fakten. Die Ziffer 1 des Pressekodex ist hier ebenfalls nicht einschlägig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privateben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de



Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Kriminellen machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Kriminellen und Polizei.

Interviews mit Täterinnen und Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>